



DIE GRÜNEN

AB

ABÄNDERUNGSANTRAG

der Landtagsabgeordneten Mag. Marie Ringler und FreundInnen (GRÜNE)
eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 29.6.2005
zu Post 8 der heutigen Tagesordnung
**betreffend Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung von Vergnügungen
im Gebiet der Stadt Wien (Vergnügungssteuergesetz 2005 - VGSG)**

BEGRÜNDUNG

Publikumstanz soll in Wien laut vorgelegtem Gesetzesentwurf nach wie vor der Vergnügungssteuer mit einem Steuersatz 15% des Entgeltes unterliegen. In der Praxis bedeutet das allerdings nicht nur eine deutliche Benachteiligung von TanzveranstalterInnen gegenüber z.B. KonzertveranstalterInnen (Konzerte sind von der Vergnügungssteuer befreit), sondern es ergeben sich zahlreiche Abgrenzungsprobleme, die einiges an Rechtsunsicherheit für die TanzveranstalterInnen nach sich ziehen.

Dabei sind groteske Auswüchse zu beobachten: BeamtInnen der zuständigen Magistratsabteilung sind z.B. damit beschäftigt, zu beurteilen, ob nicht bei Konzertveranstaltungen BesucherInnen Tanzbewegungen vollführen; ist dies der Fall, so zählt diese Veranstaltung zu Publikumstanz und wird zur Gänze vergnügungssteuerpflichtig. Auch die Neuregelung in § 8 Absatz 3 bringt nicht die gewünschte Klarheit. Die Steuerpflicht soll nicht entstehen, wenn es seitens der Besucher von Konzerten bloß zu den dabei üblichen rhythmischen Bewegungen kommt. Allerdings gibt es auch hier weiterhin Abgrenzungsprobleme z.B. im Fall von Discotanz, Hip Hop und Reggae die Gesellschaftstänze im Sinne des § 1 Abs. 2 des Wiener Tanzschulgesetzes 1996 sind.

Für Wien als eine junge, moderne Stadt ist es wesentlich, dass eine ambitionierte VeranstalterInnenszene nicht durch antiquierte Gesetze an ihrer Entfaltung gehindert wird. Publikumstanz sollte daher analog wie Konzertveranstaltungen aus der Vergnügungssteuerpflicht herausgenommen werden.

Dies meinte auch der Landeshauptmann in seiner Beantwortung der mündlichen Anfrage an ihn im Landtag vom 23.Mai 2005:

„Selbst was diesen Teil der von Ihnen inkriminierten Vergnügungssteuer betrifft, ich selbst kann das schwer nachvollziehen, dass das Ganze für mich nun wahrlich kein Vergnügen ist, kann ich aus dem nachvollziehen, wieso ich eine Steuer dafür zu zahlen hätte, aber wie dem auch immer sei, man wird wahrscheinlich es schwer danach bemessen können, für wen ist es ein Vergnügen und für wen ist es kein Vergnügen. Nur für denjenigen, für den es ein Vergnügen ist, der hätte dann diese Steuer zu entrichten. Das ist wahrscheinlich auch nicht besonders gescheit und so

denke ich, dass man auch hier sich grundsätzlich überlegen kann und überlegen soll, gerade in einer Stadt der Musik, wir haben das bei anderer Gelegenheit schon einmal diskutiert, ob gerade in einer Stadt der Musik und auch des Tanzes man in der Tat dieses für viele, nicht für alle, für viele so großartige Vergnügen in der Tat auch besteuern sollte.“

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 30d Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

ABÄNDERUNGSANTRAG:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung von Vergnügungen im Gebiet der Stadt Wien (Vergnügungssteuergesetz 2005 - VGSG) wird wie folgt geändert:

§ 8 des vorliegenden Entwurfs wird ersatzlos gestrichen.

Wien, am 29.6.2005

[Handwritten signatures]

Magistratsdirektion der Stadt Wien
ABGELEHNT
Eing.: 29. JUNI 2005
~~PAL-03389-2005/0001~~ UGR/KAT
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtsenat